

3. Änderung

der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren
der gemeindlichen Bestattungseinrichtung

Die Gemeinde Bubesheim erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVGI S. 264) folgende **Änderungssatzung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.**

§ 1

Der bisherige § 3 der Abgabesatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

a) Einzelgräber	510,00 EUR
b) Familiengräber	820,00 EUR
c) Kindergräber	360,00 EUR
d) Kindergräber unter 7 Jahren	250,00 EUR
e) Kindergräber unter 3 Jahren	150,00 EUR
f) Urnenplatz	500,00 EUR

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 10 Jahre betragen für

a) Einzelgräber	204,00 EUR
b) Familiengräber	255,00 EUR

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechtes übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu Entrichten. Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr ein Zehntel der nach Abs. 2 festgesetzten Gebühr.

(4) Die Grabgebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Einzel- bzw. Familiengräber

§ 2

Paragraph 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses	
beträgt	40,00 EUR
bei Leichen von Kindern unter 3 Jahren	12,00 EUR

§ 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bubesheim, den 22.11.2001

GEMEINDE BUBESHEIM

Adolf Buck
1. Bürgermeister